

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
in Döhle, Landkreis Harburg
(Landschaftsschutzgebiet „Dorfpark Döhle“)**

vom 4. März 1966

(Amtsblatt der Bez.-Reg. Lüneburg Nr. 6 vom 15.03.1966, S. 41)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

1) Zur Wahrung des gegenwärtigen Landschaftsbildes werden die Teile des Flurstücks 24/1 der Flur 3 in der Gemarkung Döhle, Kreis Harburg, die den Eichen-Buchen-Hain (einschl. des alten Backhauses) und die Anlage für das Ehrenmal bilden, als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Beginnend von der Nordwestecke des Flurstücks 24/1 (Flur 3) in östlicher Richtung 195 m entlang der Dorfstraße.

Im Westen: Beginnend von der Nordwestecke des Flurstücks 24/1 (Flur 3) 100 m entlang der Parzellengrenze nach Süden.

Im Süden: Vom südlichen Endpunkt der Westgrenze nach Osten in einer Linie, die das Backhaus mit einschließt und etwa 4 m südlich der Eichenendreihe verläuft, bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze.

3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen. Übereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landkreis Harburg - als unterer Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Döhle.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

1) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- c) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

- 2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Harburg als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der im § 2 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzen nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

- 1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Harburg als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) der Bau von ortsfesten oberirdischen Draht- und Rohrleitungen,
 - d) die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch,
 - e) das Ändern oder Beseitigen von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen erdgeschichtlich bedeutsamen Erscheinungen,
 - f) die Entnahme und das Einbringen von Bodenbestandteilen.
- 2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder den Ausgleich der im § 2 genannten Schädigungen dienen.
- 3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in der ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Lüneburg, den 4. März 1966
- III L 4 (19 A) C II 3 Ha -

Der Regierungspräsident

gez. Kaestner